

rentin nicht behauptet, dass hier solche Sonderverhältnisse vorliegen. Bei dieser Sachlage konnte daher der Schuldner nicht verhalten werden, dem Betreibungsbeamten seine Patientenliste aushinzugeben, wie auch ein Betreibungsschuldner nicht verpflichtet ist, dem Betreibungsbeamten Einsicht in seine Bücher zu gewähren, wenn damit nicht die Feststellung existenter und daher pfändbarer Forderungen sondern lediglich eine Orientierung über allfällig erst in Zukunft entstehende Forderungen, die nicht in die Pfändung einbezogen werden können, bezweckt wird (es wäre denn, dass es sich um die Pfändung zukünftigen Lohnes gemäss Art. 93 SchKG handelte, was hier jedoch nicht in Frage steht). Die Rekurrentin hat sich zur Stützung ihres Standpunktes auf eine Stelle im Kommentar JAEGER berufen (zu Art. 91 Note 11 S. 249), worin die Auffassung vertreten wird, dass auch nicht-fällige, bezw. bedingte Forderungen pfändbar seien. Dieser Hinweis geht indessen fehl. Denn vorliegend wird die Pfändbarkeit der fraglichen Honorarforderungen nicht deshalb verneint, weil diese im Momente, als der Betreibungsbeamte zur Pfändung schritt, nicht fällig, sondern weil sie damals überhaupt noch gar nicht entstanden waren. *Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:*
Der Rekurs wird abgewiesen.

39. Entscheid vom 21. Oktober 1927 i. S. Colorit S. A.

Konkurskosten. Wenn mehrere Gläubiger das Konkursbegehren stellen, so haftet jeder von ihnen solidarisch für den ganzen Betrag der bis zur ersten Gläubigerversammlung entstehenden Kosten, und das Konkursgericht, bezw. der Konkursbeamte, sind frei, von jedem von ihnen den ganzen Betrag oder je nur einen Teil zu verlangen. — Die Frage, ob und welches Rückgriffsrecht dem zahlenden Gläubiger den andern Gläubigern gegenüber erwachse, ist durch den Richter zu entscheiden.

SchKG Art. 169; KV Art. 35; OR Art. 144, 148 Abs. 2.

A. — Auf Begehren der Firma Bregger, Nussbaum & C^{te} in Solothurn, der Firma Colorit S. A. in Schaffhausen, sowie des H. Amiet in Selzach wurde am 3. Mai 1927 über die Firma Maienfisch & Michel, Malergeschäft in Selzach, der Konkurs eröffnet.

Am 30. August 1927 teilte das Konkursamt Lebern den erwähnten Gläubigern mit, dass das vorhandene Vermögen nicht einmal zur Deckung von rückständigen Mietzinsen hinreiche. Infolgedessen verlangte es zur Deckung der Kosten, « welche sich bis zur voraussichtlichen Einstellung des Konkurses ergeben », einen Vorschuss von 140 Fr., und zwar erhob es von jedem der genannten Gläubiger einen Drittel dieses Betrages, obwohl sie Forderungen in verschiedener Höhe angemeldet hatten (die Firma Bregger, Nussbaum & C^{te} hatte einen Betrag von 79 Fr. 85 Cts., die Firma Colorit S. A. einen solchen von 348 Fr. 15 Cts. und Amiet einen solchen von 133 Fr. geltend gemacht).

B. — Gegen diese Verteilungsweise beschwerte sich die Firma Bregger, Nussbaum & C^{te} bei der kantonalen Aufsichtsbehörde, indem sie beantragte, die Kosten seien *pro rata* der Forderungsbeträge auf die drei Gläubiger zu verteilen, und zwar sei für die Verhältnisrechnung nur die in Betreibung gesetzte Restforderung der Beschwerdeführerin im Betrage von 45 Fr. 50 Cts. plus Zins und Kosten (die weiteren 23 Fr. 70 Cts. hatte sie erst im Konkurs angemeldet) in Betracht zu ziehen.

C. — Mit Urteil vom 22. September 1927 — den Parteien zugestellt am 27. September 1927 — hat die Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Solothurn die Beschwerde dahin gutgeheissen, dass sie verfügte, die Kostenverteilung habe *pro rata* der im Konkurs eingegebenen Forderungsbeträge zu erfolgen.

D. — Hiegegen hat die Colorit S. A. am 30. September 1927 den Rekurs an das Bundesgericht erklärt, indem sie Abweisung der Beschwerde, d. h. die Aufrechterhaltung der vom Konkursamte getroffenen Kopfteilung verlangte.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung :*

Die Höhe des vom Konkursamte im vorliegenden Falle im Betrage von 140 Fr. erhobenen Kostenvorschusses ist an sich nicht angefochten. Streitig ist nur, ob das Konkursamt berechtigt war, diesen Betrag auf die verschiedenen Gläubiger, die das Konkursbegehren gestellt hatten, gleichmässig zu verteilen, d. h. von jedem der drei fraglichen Gläubiger einen Drittel von 140 Fr. zu verlangen, obwohl diese im Konkurse Forderungen in verschiedener Höhe angemeldet hatten. Dies muss, entgegen der Auffassung der Vorinstanz, bejaht werden. Gemäss Art. 169 SchKG haftet der Gläubiger, welcher das Konkursbegehren stellt, für die bis zur ersten Gläubigerversammlung entstehenden Kosten, wofür das Konkursgericht bezw. gemäss Art. 35 KV das Konkursamt, von ihm einen entsprechenden Kostenvorschuss verlangen kann. Haben mehrere Konkursgläubiger das Begehren gestellt, so ist — wie übrigens auch von der Vorinstanz angenommen wird — kein Zweifel, dass jeder Gläubiger solidarisch für den *g a n z e n* Betrag haftet (vgl. auch JAEGER, Kommentar zu Art. 169 SchKG Note 1 S. 554). Dem Konkursamte stand es also nach dem Grundsatz von Art. 144 OR frei, nach seiner freien Wahl von jedem der Konkursgläubiger (d. h. den Solidarschuldnern dieses Vorschusses) den ganzen Kostenvorschuss oder je nur einen Teil, z. B., wie dies vorliegend geschehen ist, je einen Drittel, zu verlangen. Die von der Firma Bregger, Nussbaum & C^{te} gegen diese Verteilungsweise eingeleitete Beschwerde war somit, da die grundsätzliche Vorschusspflicht und die Höhe des Vorschusses an sich nicht angefochten wurde, unbegründet. Natürlich ist damit die Frage, ob und in welchem Masse die für die fraglichen Konkurskosten haftbaren Konkursgläubiger nach Leistung der Zahlung *u n t e r e i n a n d e r* gemäss Art. 148 Abs. 2 OR ein Rückgriffsrecht

besitzen, nicht entschieden. Darüber haben jedoch nicht die Aufsichtsbehörden, sondern die Gerichte zu befinden.

Demnach erkennt die Schuldbetr.-und Konkurskammer :

Der Rekurs wird dahin gutgeheissen, dass der Entscheid der Vorinstanz aufgehoben wird.

40. Entscheid vom 29. Oktober 1927 i. S. Wiedmer-Stern.

Das Retentionsrecht des Vermieters erstreckt sich nicht auf die dem Mieter von seinen Untermietern geschuldeten Mietzinsen (Erw. 1).

OR Art. 272 ; ZGB Art. 895.

Kompetenzanspruch gemäss Art. 92 Ziff. 3 SchKG. Beruf oder Gewerbebetrieb (U n t e r n e h m u n g) ?

Liegt ein Gewerbebetrieb vor, so entfällt jeder Kompetenzanspruch ; es kann ein Schuldner nicht verlangen, dass ihm wenigstens so viele Werkzeuge belassen werden, damit er die von ihm bisher ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit in Zukunft wenigstens in bescheidenem Rahmen auszuüben vermöchte (Erw. 2).

Eine in grösserem Rahmen betriebene P e n s i o n ist kein Beruf im Sinne von Art. 92 Ziff. 3 SchKG (Erw. 2).

A. — Am 12. Juli 1927 nahm das Petreibungsamt Bern-Stadt bei Frau Glauser-Bühlmann, die einen Teil des Frau Wiedmer-Stern gehörenden Hauses, Rabben-thalerstrasse 83 in Bern, gemietet hatte und daselbst eine Pension betrieb, auf Begehren der Vermieterin, gemäss Art. 283 SchKG in Verbindung mit Art. 272 OR, ein Retentionsverzeichnis auf über das von der Mieterin eingebrachte Mobilier im Gesamtschätzungswerte von 1516 Fr. 50 Cts. Ferner wurden die von den Pensionären der Retentionsschuldnerin geschuldeten laufenden Mietzinsen im Gesamtbetrage von 420 Fr. retiniert.

B. — Hiegegen beschwerte sich die Retentionsschuldnerin bei der Aufsichtsbehörde, indem sie gestützt auf